

7. Sekundärliteratur

Gesetze der Lateinischen Schule im Waisenhouse zu Halle 1832.

[Halle (Saale)], 1832

V. Verhalten bei längerer oder kürzerer Abwesenheit in und außer den Ferien.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

V. Verhalten bei längerer oder kürzerer Abwesenheit in und außer den Ferien.

Wenn Jemand die Schule während des Unterrichts auf Augenblicke zu verlassen genöthigt ist, so hat er sich von dem jedesmaligen Lehrer Erlaubniß dazu zu erbitten. Will aber Jemand auf mehrere Stunden abwesend sein, entweder weil er sich unwohl fühlt, oder weil es von seinen Angehörigen gewünscht wird, so hat er außerdem die schriftliche Erlaubniß des Rectors einzuholen. Und versäumt Jemand die ersten oder gar alle Schulstunden, so muß er in der nächsten Stunde, in welcher er wieder gegenwärtig ist, zunächst dem Ordinarius und dann den übrigen Classenlehrern, bei denen er gefehlt hat, einen Entschuldigungszettel von seinen Eltern oder denen, die ihre Stelle vertreten, vorzeigen.

Die Entschuldigungszettel der Hausschüler werden am Tage ihrer Abwesenheit durch einen Mitschüler vorgezeigt.

Das Verreisen außer den Ferien, so daß Schulstunden versäumt werden, ist wider die Schulordnung und kann nur in dringenden Fällen erlaubt werden. Alle Schüler, auch diejenigen, deren Eltern oder Angehörige hier wohnen, sind daher verbunden, ihrem Ordinarius von einer solchen Reise, ehe sie diese unternehmen, Anzeige zu machen, und sobald ihnen hier die Erlaubniß verweigert wird, von ihrem Vorhaben abzustehn.

Die Ferien sind zum Verreisen, überhaupt zur Erholung bestimmt.

Daher findet auch für diejenigen, welche während derselben nicht verreisen, nur vier Stunden täglicher Unterricht statt.

Indessen wird auch von den Verreisten erwartet, daß sie die Zeit der Ferien nicht ganz nutzlos verstreichen lassen. Sie werden sich empfehlen, wenn sie den Ordinarien nach ihrer Rückkehr Früchte ihres Fleißes vorzeigen können.

Jedenfalls müssen sich alle vor dem Anfang der neuen Sectionen wieder einfinden und an der allgemeinen Schulversammlung, womit das Semester eröffnet wird, Theil neh-

men. Wer länger ausbleibt, ohne vorher oder bei seiner Rückkunft hinlängliche Gründe des Ausbleibens anzuführen, wird als Abgegangener betrachtet. Er hat daher um seine Aufnahme von Neuem anzusuchen, sich dem gewöhnlichen Eintrittsexamen und dessen Folgen zu unterwerfen, und die dafür zu entrichtenden Gebühren nochmals zu zahlen.

VI. Verhalten beim Abgange.

Wer aus der ersten Classe zur Universität abzugehen gedenkt, hat sich ein Vierteljahr vor dem Schluß des Schulsemesters, also zu Johannis oder zu Weihnachten, bei dem Rector unter Vorzeigen der Genehmigung seiner Angehörigen zu melden.

Er wird hierauf zur schriftlichen Prüfung zugelassen werden. Während derselben findet höhern Anordnungen zu Folge eine strenge Clausur und fortdauernde Aufsicht zur Verhütung von Plagiaten und ähnlichen Mißbräuchen statt. Wer sich dennoch fremder Hülfe in irgend einer Art bedient, muß sofort zurückgewiesen werden.

Der schriftlichen Prüfung folgt das mündliche Examen.

Das Ergebniß beider Examina, in Verbindung mit dem Urtheil der Lehrer, die den Abiturus in den letzten Jahren seines Aufenthalts auf der Schule unterrichtet haben, dient dem Rector bei Abfassung der Abgangs-Zeugnisse zur Richtschnur.

Die zur Universität Abgehenden werden beim Schluß feierlich entlassen. Bei den übrigen findet eine solche Entlassung nicht statt.

Von Allen aber wird erwartet, daß sie sich aus Dankbarkeit gegen ihre Lehrer denselben gebührend empfehlen werden.

Auf Beobachtung dieser Gesetze wird theils bei den Censuren, theils bei den zu ertheilenden Zeugnissen besonders Rücksicht genommen.

Wenn es nöthig sein sollte, eine Abänderung mit ihnen zu treffen, so wird dieses bekannt gemacht werden.